



## BEITRAGSORDNUNG 2010

(Beschlissen in der Vollversammlung am 26.05.2010)

	<b>Beiträge und Gebühren</b>	<b>EUR</b>
1.)	Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwälte und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte jährlich	<b>800,00</b>
2.)	Kammerbeitrag jährlich bei Ersteintragung, sofern der Anwalt nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwalt eingetragener und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende. Diese Ermäßigung erlischt ab 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Rechtsanwalt einen oder mehrere Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt und lebt nicht wieder auf.	<b>400,00</b>
3.)	Treuhandbuchbeitrag der in die Liste der Rechtsanwälte und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte jährlich	<b>150,00</b>
4.)	Zuschlag zum Kammerbeitrag: Zuschlag für den 1. Rechtsanwaltsanwärter jährlich Zuschlag für den 2. Rechtsanwaltsanwärter jährlich Zuschlag für den 3. Rechtsanwaltsanwärter jährlich Zuschlag für den 4. Rechtsanwaltsanwärter jährlich	<b>220,00</b> <b>660,00</b> <b>1.320,00</b> <b>2.640,00</b>
5.)	Eintragungsgebühr für den Rechtsanwalt Eintragungsgebühr für den Rechtsanwaltsanwärter Eintragungsgebühr für die Eingetragene Rechtsanwalts-gesellschaft (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der Rechtsanwälte)	<b>220,00</b> <b>75,00</b> <b>220,00</b>
6.)	Legitimation für Rechtsanwaltsanwärter und Kanzlei-angestellte, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	<b>30,00</b>
7.)	Anwaltsausweis mit Signaturfunktion, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	<b>50,00</b>

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind zahlbar: Die 1. Hälfte bis 1. Mai, die 2. Hälfte bis 1. September. Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit  $\frac{3}{4}$  Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Beitrag zum Treuhandbuch ist gemeinsam mit dem Kammerbeitrag zum 1. Mai eines jeden Jahres zahlbar.

Der Ausschuss wird ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Diese Beitragsordnung ist auch auf die niedergelassenen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt werden.

Die Beitragsordnung tritt dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).